

jener hat. Werden Procentsätze bestimmt, so liegt darin ein großes Mißverhältniß für viele Steuergemeinden. Ich glaube, es ist am besten, man überläßt es den Gemeinden, wie sie ihre Einnehmer besolden wollen, so jedoch, daß mit Genehmigung des Finanzministerii ein Zuschlag zu den Steuereinheiten in jeder Steuergemeinde gebracht wird, je nachdem der Umfang der Mühwaltung und der Größe der Einnahme es erheischt. Uebrigens kann man nur damit einverstanden sein, daß die §., wie vorgeschlagen worden ist, noch an die Deputation zurückgegeben werde, damit sie sie nochmals in Erwägung ziehe.

Stellv. Abg. v. Abendroth: Es ist der Satz §. 32: „Derselbe erhält von der Gemeinde für seine Mühwaltung billigmäßige Vergütung, worüber sich dieselbe mit ihm zu vereinigen hat“, ausgesetzt worden, er ist connex mit der §. 36, und würde allerdings auch mit auszusetzen sein. Ich hatte mir vorgenommen, einen Antrag zu stellen.

Präsident D. Haase: Da der Beschluß gefaßt ist, §. 36 auszusetzen, so wird es dem Abgeordneten freistehen, seinen Antrag der Deputation zu übergeben, welche diesen mit prüfen wird.

Abg. Sörnik: Da mein Antrag der Deputation zur Begutachtung mit überwiesen worden ist, so begeben ich mich des Worts.

Abg. v. d. Planitz: Ich hatte mir ein Amendement vorbehalten; ich sehe im gegenwärtigen Augenblicke davon ab, es zu stellen. Da ich aber vernehme, daß die Deputation über die vorliegenden Fragen besonders berathen wird, so will ich es wenigstens der geehrten Kammer anzeigen, was dasselbe enthalten würde, damit die Deputation bei ihren nochmaligen Berathungen zugleich mit darauf Rücksicht nehmen kann, insoweit dies ihr angemessen erscheint. Ich habe nämlich dasselbe Bedenken, welches der Abg. Jani ausgesprochen hat, früher auch schon gefühlt, und habe gewünscht, daß man irgend ein Mittel ausfindig machen könnte, in solchen Orten, wo ein zu großer Unterschied des Steuerquantis, welches Einzelne zu entrichten haben, stattfindet, jene schon angedeuteten Uebelstände zu vermeiden. Ich habe aber ferner noch das Bedenken gehabt, daß, da die Rittergüter nicht die Steuereinnehmer mit wählen und auch nicht vertreten sollen, den Gemeinden eine neue Last erwächst, indem sie die Steuer der Rittergüter allein mit zu vertreten haben, während diese von jeder Vertretung freigesprochen werden sollen. Ich hatte daher beabsichtigt, den Antrag zu stellen, daß in solchen Fällen, wo Schwierigkeiten in dieser Beziehung sich herausstellen, das Verhältniß, was jetzt schon factisch bestanden hat, daß die Rittergüter den Beitrag zu den Staatslasten direct eingesendet haben, noch fortdauern könne. Ich hatte also die Absicht, zu §. 30 einen Antrag zu stellen. Ich will indessen den Antrag gegenwärtig nicht zur Unterstützung gebracht wissen; ich habe ihn bloß aussprechen wollen, damit die Deputation vielleicht bei fernerer Berathung darauf mit Rücksicht nehmen und ihn einer nähern Prüfung unterwerfen wolle.

Referent Abg. Klinge: Im Berichte heißt es nun:

II. 90.

Da endlich in dem Gesetzentwurfe eine specielle Disposition darüber, wie es bei Einbringung der etwa verhangenen Grundsteuerreste gehalten werden soll, nicht aufgenommen ist, gleichwohl dieser Theil der Steuerverwaltung nicht weniger wichtig ist, als die übrigen Bestimmungen, hier auch Vorschriften darüber gesetzlich zu sanctioniren um so unerläßlicher wird, als die älteren bestehenden diesfalligen Gesetze aufgehoben werden, so glaubt die Deputation eine Zusatzparagraphe folgenden Inhalts zur Annahme vorschlagen zu müssen:

#### §. 36 b.

„Einbringung der Grundsteuerreste.

Zu Einbringung der Grundsteuerreste kann von den Steuerbehörden militairische Execution angewendet, oder auch gerichtliche Hülfe in Anspruch genommen werden. Nur in den Fällen, wo das bewegliche Vermögen zu Berichtigung der Steuerschuld unzulänglich ist, auch sonstige Sicherheit nicht gewährt werden kann, und die etwa gesuchte und genehmigte terminliche Abzahlung der Reste nicht innegehalten worden ist, wird von der Justizbehörde, auf Requisition der Steuerbehörde, zur Hülfsvollstreckung in das Grundstück selbst verschritten, und weiter den Rechten gemäß verfahren. Eine Subhastation wegen Steuerresten darf jedoch nur mit Genehmigung des Finanzministerii erfolgen.“

Präsident D. Haase: Ich erwarte, ob Jemand zu dieser von der Deputation vorgeschlagenen Zusatzparagraphe 36 b das Wort begehrt. — Ist die Kammer mit der von der Deputation gegebenen und eben vorgelesenen Zusatzparagraphe einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Klinger: Nun heißt es im Gesetzentwurfe:

#### IV. Abschnitt.

##### Steuererlasse.

#### §. 37.

In welchen Fällen Steuererlasse stattfinden können.

Erlasse von Grundsteuern können nur auf bestimmte Zeit und in folgenden Fällen bewilliget werden:

- A. den Besitzern solcher kleineren ländlichen Mahrungen, die bis mit 15 Steuereinheiten behaftet sind, wegen bescheinigter unheilbarer oder langwieriger Krankheiten und körperlicher Gebrechen, welche sie zur Wirthschaftsführung unfähig machen, auf so lange, als dieser Zustand unverändert fortbesteht und ihnen das Eigenthum an der Mahrung zusteht;
- B. wenn ohne Verschulden des Besitzers erwachsene Reste inerigibel geworden sind, und ohne Versteigerung des Grundstücks, welche die Einziehung der Rückstände für sich allein und abgesehen von anderen Zahlungsverbindlichkeiten nothwendig machen würde, nicht erlangt werden können;
- C. wegen Brandschäden oder zur Verhütung der weiteren Verbreitung des Feuers auf Anordnung der die Löschanstalten leitenden Personen gänzlich niedergerissener Gebäude;
- D. wegen durch Ueberschwemmung und Eisgang zerstörter oder zu Abwendung größerer Wasserschäden auf Anordnung der Behörden niedergerissener Gebäude, Mühlenwerke und dergleichen;
- E. wegen durch Hagelschlag, Abschwemmung, Ueberschwemmungen und Frost beschädigter Feld- und Weinberggrundstücke;

3 \*